
B.1 Szenarien im Amt Landschaft Sylt - öffentlich

Hinweis:

Die nachfolgenden Szenarien finden sowohl in der Gefahrenabwehr wie auch in der Katastrophenabwehr Anwendung.

Inhalt

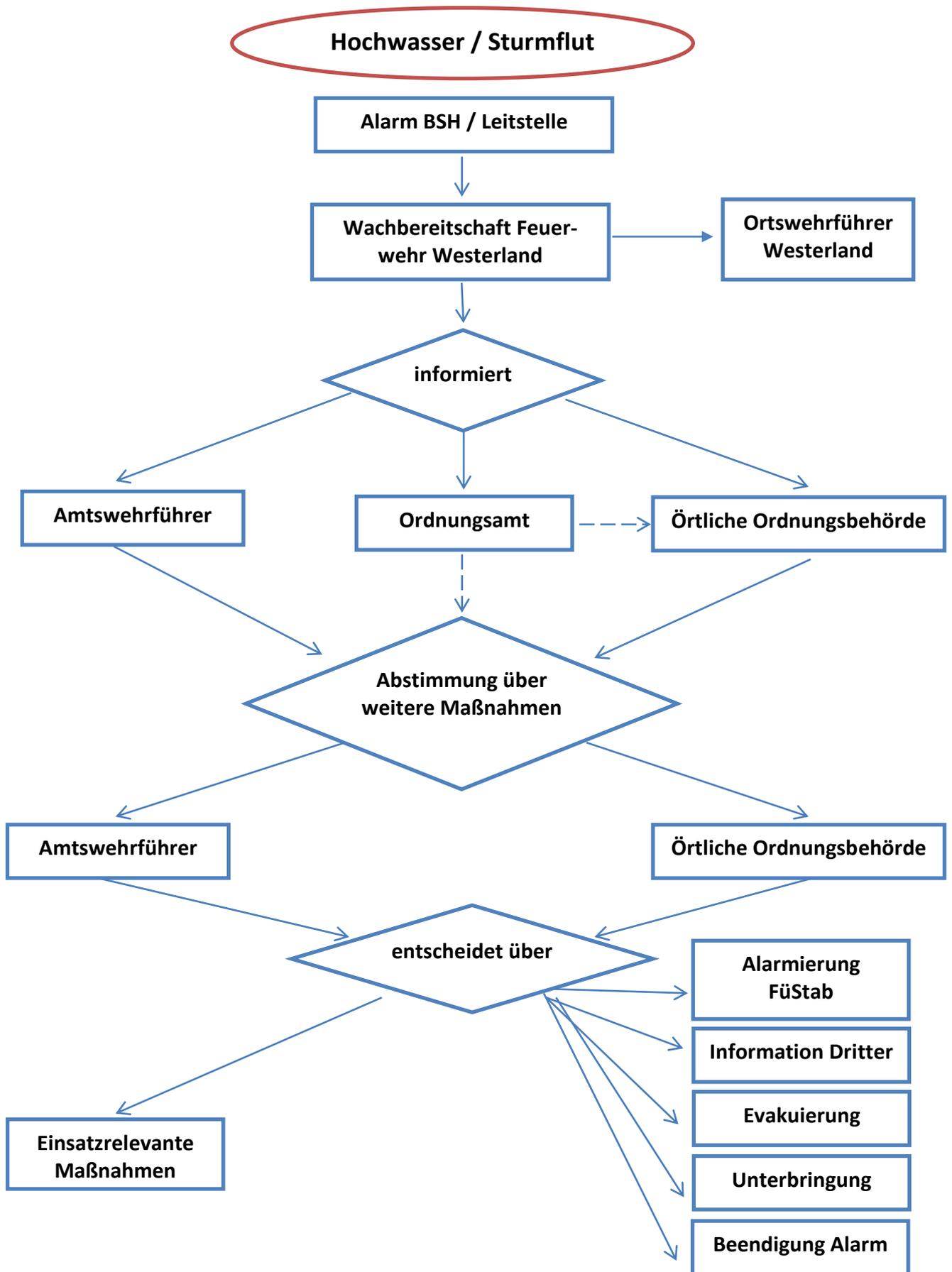
1. Hochwasser / Sturmflut (siehe auch 2. Sturm / Orkan)
2. Sturm / Orkan (siehe auch 1. Hochwasser / Sturmflut)
3. Starker Schneefall / Schneeverwehungen
4. Großflächige Eisbildung / Eisregen / Blitzeis
5. Starkregen / Hagel
6. Ölspurbeseitigung / Ölalarm
7. Großbrand / Feuer in Großunterkünften
8. Explosionen
9. Kampfmittelfund
10. Unterbringung von Personen (Räumung / Evakuierung)
11. Massenanfall von Betroffenen (Straße / Schiene / Wasser / Luft)
12. Massenanfall von Verletzten (Straße / Schiene / Wasser / Luft)
13. Epidemie / Pandemie
14. Tierseuchen (Epizootien)
15. Unfall mit gesundheits- und / oder umweltgefährdenden Stoffen im Bereich Wasser, Luft, Lebensmittel, Natur (CBRNe-Lagen)
16. Schwere Störung der Kritischen Infrastruktur (Wasser / Lebensmittel / Strom)
17. Amoklage
18. Terroranschlag
19. Panik
20. Havarien / Ölunfälle auf See
21. Freigehalten für weitere Szenarien

1. Hochwasser / Sturmflut (siehe auch 2. Sturm / Orkan)

Die Gefahrenabwehr bei Sturm und Orkanwetterlagen besteht in der Einleitung von Maßnahmen gegen Gefahren für die Dünen, die Promenadenbereiche, die Strandübergänge, die Deiche und das Hinterland der Insel Sylt. Bereits eingetretene Schäden sollen bis zum Aufkommen des nächsten Hochwassers ausgebessert werden, um weitergehende Beeinträchtigungen zu vermeiden.

1.1 Alarmierungsweg Hochwasser / Sturmflut

1. Warnung BSH oder Alarm Leitstelle Nord an Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland
2. Wachbereitschaft informiert ab 2 m über MHW:
 - Amtswehrführer Sylt
 - Amtsvorsteher Amt Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde
 - Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
3. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen weitere Maßnahmen ab
4. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet u.a. über
 - Alarmierung Führungsstab
 - Information weiterer Beteiligter
 - Evakuierung
 - Unterbringung
 - Beendigung Alarm
5. Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen



1.2 Einteilung der Gefahrengebiete bei Hochwasser / Sturmflut

Folgende Gefahrengebiete sind im Falle von Hochwasser / Sturmflut definiert und entsprechend zu kontrollieren:

Bereich Hörnum

1. Ostseite Leuchtturm – Südgrenze Hafen
2. Hafengebiet (über Hafenmeister)
3. Haupttreppe und Übergang „Kap Horn“ – Kersig-Siedlung und Sommersiedlung
4. Campingplatz
5. Hörnum-Nord – Gurtdeel – Hartmann-Bunker – Strandläufernest – Km 4 / Trafostation
6. Düne Kleingarten
7. Budersand-Hotel

Bereich Kampen

1. Westseite: Strand Höhe Haus Kliffende
2. Ostseite: Wattenmeer Straßenzug Grönning / Fennenweg

Bereich List auf Sylt

1. Ellenbogen
2. Strandhallenabschnitt
3. Mövenbergdeich / Mövenberg
4. Blidsel
5. Frischwassertal
6. Hafen

Bereich Wenningstedt-Braderup

1. Strand
2. Wattenmeer

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den jeweiligen Gemeindeführer. Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Amtsführer.

1.3 Besetzen der Feuerwehrgerätehäuser

Sofern nicht bereits durch die Leitstelle Nord veranlasst, ziehen die Feuerwehren des Amtes Landschaft Sylt auf Veranlassung des Führungsstabes Sylt alle zur Verfügung stehenden Kräfte in den Feuerwehrgerätehäusern zusammen. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit dem Amtsführer.

1.4 Deutsches Rotes Kreuz

Wenn nicht bereits durch die Leitstelle Nord veranlasst, werden die Kräfte des Deutschen Roten Kreuzes auf Veranlassung des Führungsstabes Sylt an der Rettungswache und/oder an anderer geeigneter Stelle zusammengezogen. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit dem Organisatorischen Leiter (OrgL) des DRK.

1.5 Einsatz weiterer ziviler Kräfte

Zusätzlich zu den organisierten Einsatzkräften können zivile Hilfskräfte z.B. für Fahrbereitschaften oder andere Dienste eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Führungsstabes Sylt.

- a. Mitarbeiter der gemeindlichen Bauhöfe
- b. Mitarbeiter der Tourismusbetriebe
- c. Mitarbeiter der Inselverwaltung und / oder der Gemeindebüros
- d. Mitarbeiter der Eigenbetriebe
- e. Freiwilliges Rettungscorps Westerland e.V.
- f. Rettungshundestaffel der Johanniter Unfallhilfe
- g. DGzRS
- h. DLRG
- i. Weitere zivile Helfer (z.B. Spontanhelfer)

1.6 Verpflichtete Dritte (z.B. Privatunternehmen)

Für den Transport der eingesetzten Kräfte, Evakuierungen, Instandsetzungen an Dünen, Deichen und sonstigen Einrichtungen und für andere notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes können auf Anordnung des Führungsstabes Sylt auch Privatunternehmen in Anspruch genommen werden.

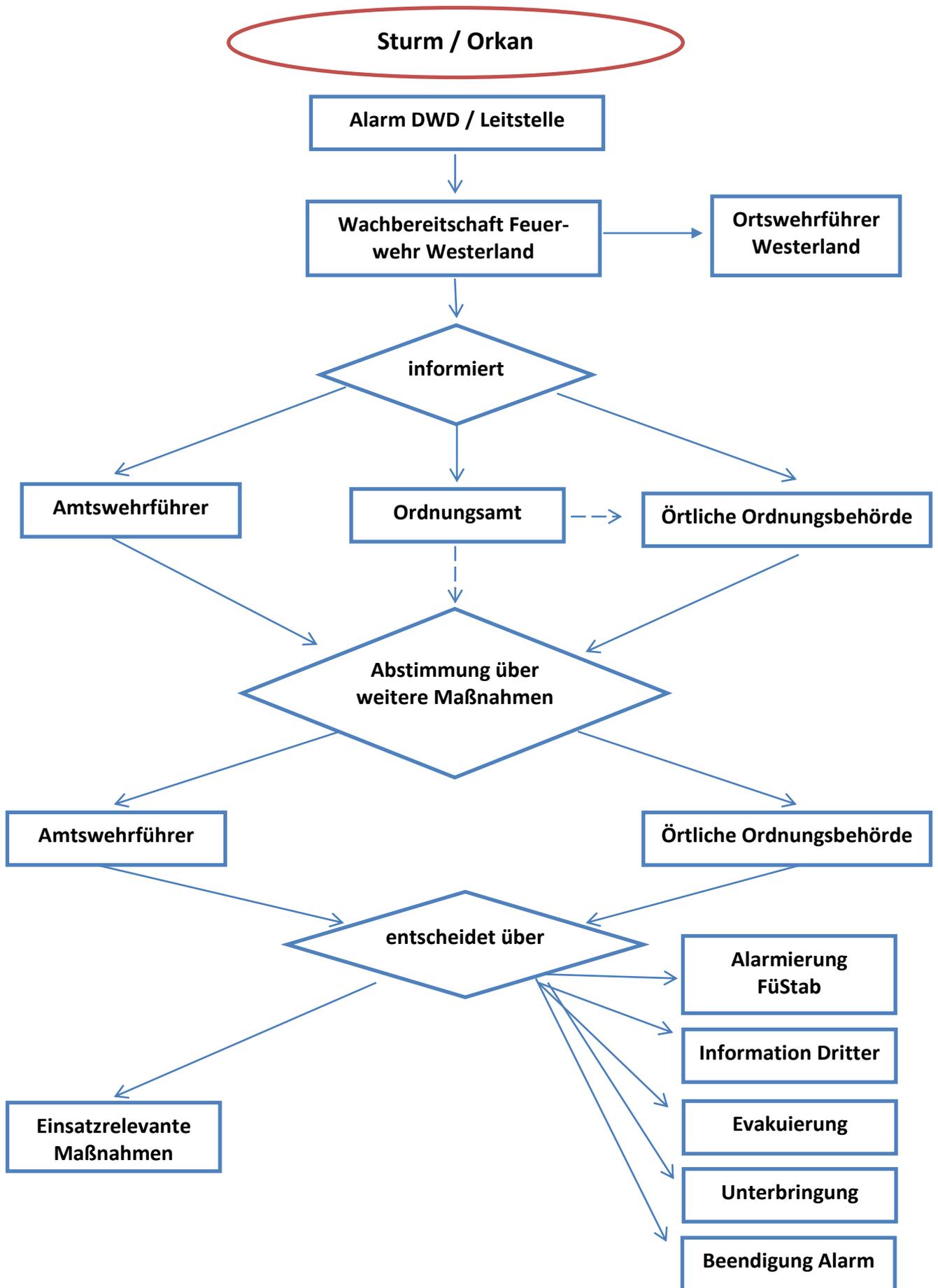
1.7 Werkzeuge, Geräte, Material

Werkzeuge, Geräte und Material befinden sich auf den Bauhöfen der Gemeinden und / oder der Tourismusbetriebe, in den Feuerwehrgerätehäusern und in der Katastrophenschutzhalle (Flughafengelände). Sie sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Verantwortlich hierfür sind innerhalb der jeweiligen Gemeinde die Leiter der Bauhöfe (für Gemeinde, Tourismusbetrieb, Eigenbetrieb) und die Wehrführungen (für Feuerwehrgerätehaus) sowie das DRK für die Katastrophenschutzhalle. Auf den Bauhöfen und in der Katastrophenschutzhalle wird jeweils in Kontingent an bereits gefüllten Sandsäcken bereitgehalten.

Detaillierte Auflistungen von Gerätschaften und Material sind unter Anlage D zu finden.

2. Sturm / Orkan (siehe auch 1. Hochwasser / Sturmflut)

1. Warnung DWD oder Leitstelle Nord an Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland
2. Wachbereitschaft informiert ab 9 Beaufort bzw. Warnstufe ROT
 - Amtswehrführer Sylt
 - Amtsvorsteher Amt Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde
 - Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
3. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen weitere Maßnahmen ab
4. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet u.a. über
 - Alarmierung Führungsstab
 - Information weiterer Beteiligter
 - Evakuierung
 - Unterbringung
 - Beendigung Alarm
5. Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen



3. Starker Schneefall / Schneeverwehungen

Die Schneeräumung auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbulasträgers. Bei gemeindlichen Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ist dies die jeweilige Gemeinde. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden die Straßenmeisterei in Leck.

3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Schneeverwehungen können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Aufstellung eines Räumplanes
- Ausschilderung von Umleitungen

3.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Schneealarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch plötzlich einsetzendes Schneetreiben und dadurch entstehende Schneeverwehungen die Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege geräumt und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

3.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Alarmierung der gemeindeeigenen Räumgeräte
- Ggf. Alarmierung weiterer Räumgeräte durch Beauftragung Dritter
- Räumung der klassifizierten Straßen
- Räumung der Zufahrten von
 - Krankenhäusern, Kliniken
 - Feuerwehren
 - Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom
 - Versorgungsbetrieben
 - Behörden
- Information weiterer Beteiligter, wie z.B.
 - Schulen / Schulverbände / Schulträger
 - Kindergärten
 - Inselgemeinden
 - Kreis Nordfriesland
- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

4. Großflächige Eisbildung / Eisregen / Blitzeis

Der Streudienst auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Bei gemeindlichen Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ist dies die jeweilige Gemeinde. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden die Straßenmeisterei in Leck.

4.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Großflächige Eisbildung / Eisregen / Blitzeis können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Aufstellung eines Streuplanes
- Ausschilderung von Umleitungen

4.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Eisalarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch Eisglätte die Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege gestreut und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

4.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Alarmierung der gemeindeeigenen Streugeräte
- Ggf. Alarmierung weiterer Streugeräte durch Beauftragung Dritter
- Streuen der klassifizierten Straßen
- Streuen der Zufahrten von
 - Krankenhäusern, Kliniken
 - Feuerwehren
 - Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom
 - Versorgungsbetrieben
 - Behörden
- Information weiterer Beteiligter wie z.B.
 - Schulen/Schulverbände/Schulträger
 - Kindergärten
 - Inselgemeinden
 - Kreis Nordfriesland
- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

5. Starkregen / Hagel

Die Regenwasserbeseitigung auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Bei gemeindlichen Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ist dies die jeweilige Gemeinde. Zuständig für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden die Straßenmeisterei in Leck.

5.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Starkregen / Hagel können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Ausschilderung von Umleitungen
- Information der Ver- und Entsorgungsunternehmen

5.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Regenalarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch plötzlich einsetzenden Starkregen und / oder Hagel die Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege wieder passierbar und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

5.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

6. Ölspurbeseitigung / Ölalarm

Zuständig für die Beseitigung von Öl / Ölbindemittel ist der Straßenbaulastträger. Bei gemeindlichen Straßen innerhalb des Amtes Landschaft Sylt ist dies die jeweilige Gemeinde. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden die Straßenmeisterei in Leck.

6.1 Verfahrensablauf Ölspurbeseitigung

Das Abstreuen der Ölspur mit Bindemittel erfolgt durch die Feuerwehr. Solange keine Polizei vor Ort ist, erfolgen die Absicherung und ggf. Absperrung der Einsatzstelle in eigener Verantwortung der Feuerwehr.

Nach Beseitigung der (akuten) Gefahr durch Aufbringen des Ölbindemittels übergibt die Feuerwehr die Einsatzstelle an die Polizei. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Straßensperrung. Sofern die Sperrung erhalten bleibt, erfolgt eine Mitteilung an den Straßenbaulastträger und die örtliche Ordnungsbehörde.

Bei kommunalen Straßen entscheidet die Tiefbauabteilung der Inselverwaltung Sylt als Fachabteilung des Straßenbaulastträgers lageabhängig über die Freigabe der Straße. Ist zuvor eine Spezialreinigung erforderlich, wird diese durch das Ordnungsamt Sylt beauftragt. Die Aufhebung der Straßensperrung erfolgt durch das Ordnungsamt nach Freigabe durch die Tiefbauabteilung.

Die Beseitigung des Streugutes liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Der Straßenbaulastträger verantwortet die ordnungsgemäße Entsorgung des Streugutes (Sondermüll!).

6.2 Verfahrensablauf Ölalarm

Ölalarm wird ausgelöst durch die Leitstelle Nord bei

- Unfällen von Transportmitteln für Mineralölprodukte

- Flugzeugabstürzen
- Ölverschmutzung an Küstengewässern
- Schäden an ortsfesten Tankanlagen

wenn dabei ausströmende, wasserschädliche, feuergefährliche oder gasexplosive Flüssigkeiten Gewässer, das Grundwasser, die Ent- und Bewässerungssysteme, den Strand oder Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden. Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde, das Ordnungsamt und die Bürgermeister der anderen Inselgemeinden sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Einleitung von Sofortmaßnahmen (siehe B.6.2.1)
- Schutzmaßnahmen (siehe B.6.2.2)
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

6.2.1 Als Sofortmaßnahmen gelten folgende Benachrichtigungen:

1. Polizei, Feuerwehr, Wasserschutzpolizei und die entsprechenden Fachbehörden (z.B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Umweltschutzbehörde) des Kreises Nordfriesland über Leitstelle Nord
2. LKN, wenn sich der Unfall an Küstengewässern oder Stränden ereignet hat
3. Ggf. LZV, wenn der Unfall die Ostküste der Insel Sylt betrifft
4. Straßenmeisterei Leck bei Ölunfällen auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
5. EVS / VEN, wenn sich der Unfall im Wassereinzugsgebiet ereignet hat
6. Deutsche Telekom, wenn die Gefahr besteht, dass Kabelschächte etc. bedroht sind
7. Gefährdete Betriebe und Anwohner im Gefahrengebiet
8. Deich- und Sielverband Nösse

6.2.2 Als Schutzmaßnahmen zur Vorsorge für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier gelten:

1. Rettung der Verletzten
2. Verkehrsumleitung anordnen
3. Bewohner des Gefahrengebietes warnen
4. Hausräumung in der Gefahrenzone

Bei Feuer- und Explosionsgefahr ist zu veranlassen:

5. Rauchverbot am Unfallort
6. Elektrische Stromkreise abschalten
7. Kanaldeckel in Fließrichtung des Wassers öffnen
8. Verkehrsumleitung anordnen
9. Brennbares Gut aus der Gefahrenzone entfernen

Als weitere Schutzmaßnahmen gelten:

10. Abdichten der Leckagen, Füll- und Entleerungsventile
11. Umfüllen in andere Tankwagen oder geeignete Behälter
12. Abflusskanäle, Einlaufschächte, Kabelschächte usw. abdichten
13. Ggf. Erddämme aufsetzen, um eine Ausbreitung zu verhindern
14. Ausgelaufene wasserschädliche Produkte abschöpfen oder absaugen
15. Dünne Ölschichten mit Bindemittel binden
16. Reinigung des Gefahrengebietes und Entsorgung des Fahrgutes

7. Großbrand / Feuer in Großunterkünften

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

8. Explosionen

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

9. Kampfmittelfund

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

1. Die Leitstelle Nord informiert Polizeirevier Sylt und Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
2. Polizei informiert Kampfmittelräumdienst und Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
3. Ordnungsamt informiert die örtliche Ordnungsbehörde
4. Örtliche Ordnungsbehörde, Ordnungsamt und Polizei stimmen weiteres Vorgehen ab

Für die Beurteilung des weiteren Vorgehens sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Einsatzleiter entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

10. Unterbringung von Personen (Räumung / Evakuierung)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Eine Evakuierung im Sinne dieses Gefahrenabwehrplanes ist eine organisierte Maßnahme, um Menschen und Tiere vor einer drohenden Gefahr in Sicherheit zu bringen. Es handelt sich um einen geplanten Vorgang mit entsprechender Vorlaufzeit. Ist im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Evakuierung von Gebäuden oder Gebieten erforderlich, wird diese durch den Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde oder eine von ihm beauftragte Person angeordnet.

Bei einer Räumung handelt es sich um eine ungeplante Maßnahme der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, für die nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht. In zeitkritischen Lagen trifft die Entscheidung über eine mögliche Räumung der Einsatzleiter.

Für die Beurteilung des weiteren Vorgehens sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

11. Massenanfall von Betroffenen (Straße / Schiene / Wasser / Luft)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

12. Massenanfall von Verletzten (Straße / Schiene / Wasser / Luft)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

13. Epidemie / Pandemie

Die Zuständigkeit für die Bewältigung von Epidemien / Pandemien liegt in der Regel bei anderen Behörden (z.B. Kreis Nordfriesland nach dem Infektionsschutzgesetz). Die örtlichen Ordnungsbehörden werden in Amtshilfe tätig. Ob ggf. eine eigene Zuständigkeit nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorglich gilt auch hier:

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde über das weitere Vorgehen.

14. Tierseuchen (Epizootien)

Die Zuständigkeit für die Bewältigung von Epidemien / Pandemien liegt in der Regel bei anderen Behörden (z.B. Kreis Nordfriesland nach dem Infektionsschutzgesetz). Die örtlichen Ordnungsbehörden werden in Amtshilfe tätig. Ob ggf. eine eigene Zuständigkeit nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorglich gilt auch hier:

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde über das weitere Vorgehen.

15. Unfall mit gesundheits- und / oder umweltgefährden den Stoffen im Bereich Wasser, Luft, Lebensmittel, Natur (CBRNe-Lagen)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

16. Schwere Störung der Kritischen Infrastruktur (Wasser / Lebensmittel / Strom)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Amtswehrführer / Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Amtswehrführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Amtswehrführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

17. Amoklage

Bei einer Amoklage handelt es sich um eine Polizeilage, daher liegt die Zuständigkeit für die Lagebewältigung ausschließlich bei der Polizei.

Ergänzend ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Für die Beurteilung ergänzender Maßnahmen zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Polizei sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

18. Terroranschlag

Bei einem Terroranschlag handelt es sich um eine Polizeilage, daher liegt die Zuständigkeit für die Lagebewältigung ausschließlich bei der Polizei.

Ergänzend ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Für die Beurteilung ergänzender Maßnahmen zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Polizei sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

19. Panik

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

20. Havarien / Ölunfälle auf See

Zuständig für Schiffshavarien ist das Havariekommando.

Die Alarmierung erfolgt über die Leitstelle Nord und / oder die Seenotleitung Bremen.

Havariekommando Postanschrift:

Am Alten Hafen 2

27472 Cuxhaven

Maritimes Lagezentrum (MLZ)

Telefon: 030 / 185420-1400

Fax: 030 / 185420-2009

Seenotleitung Bremen (MRCC) BREMEN im Notfall (24 h)

UKW-Kanal 16 und 70 (DSC) sowie Grenzwelle 2187,5 kHz (DSC) über BREMEN RESCUE RA-

DIO (24 h), Rufname: Bremen Rescue

Tel.: 0421 536 87 - 0

Fax: 0421 536 87 – 14

Telex: 2 46 466 mrcc d

AFTN: EDDWYYYYX (via Flugsicherung Bremen)

Bei einer Schiffshavarie vor der Insel Sylt werden zusätzlich der Amtsvorsteher des Amtes

Landschaft Sylt und der Bürgermeister der Gemeinde Sylt

als örtliche Ordnungsbehörden sowie das Ordnungsamt informiert.

21. Freigehalten für weitere Szenarien

B.2 Szenarien in der Gemeinde Sylt - öffentlich

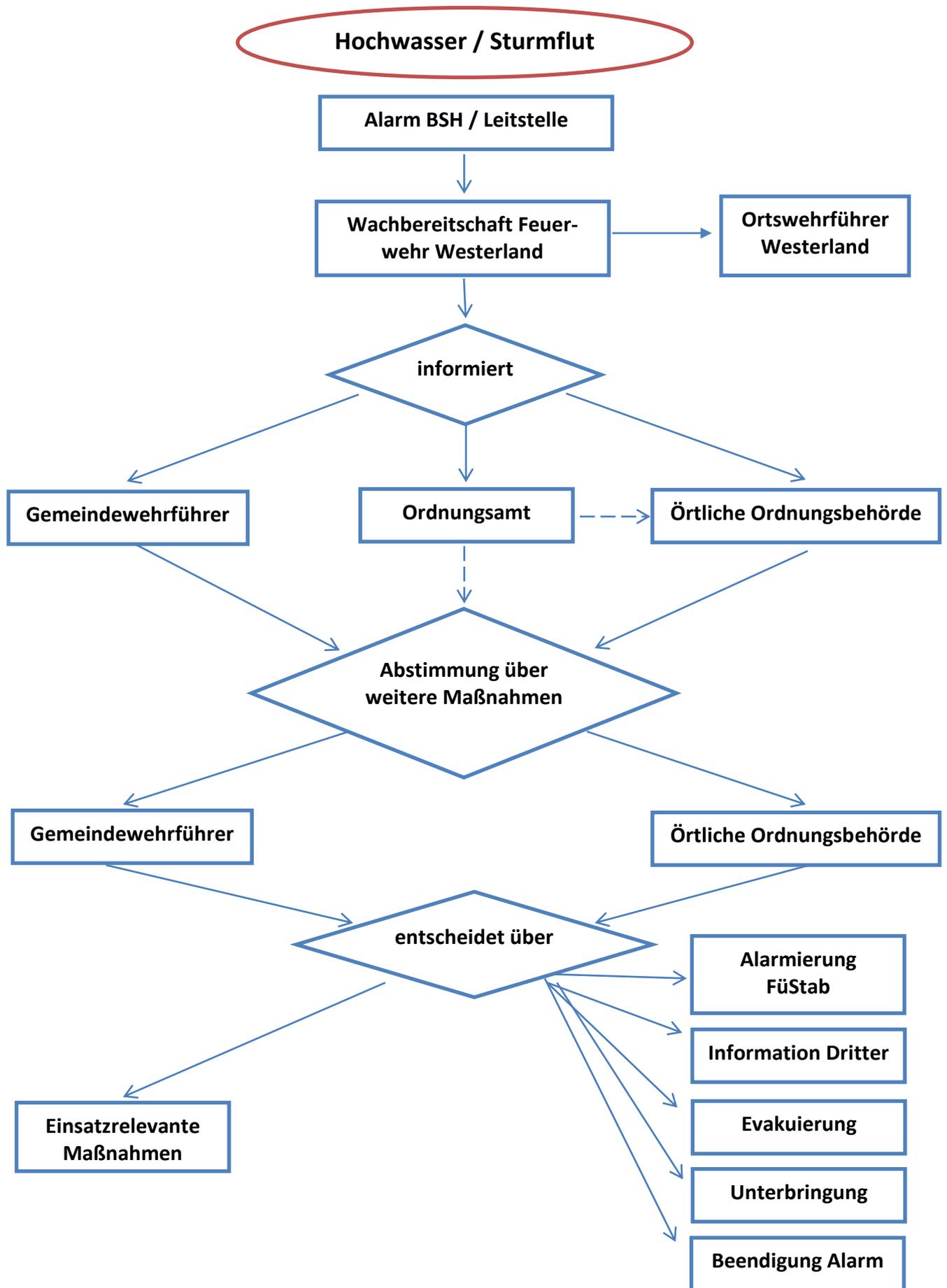
Hinweis:

Die nachfolgenden Szenarien finden sowohl in der Gefahrenabwehr wie auch in der Katastrophenabwehr Anwendung.

1. Hochwasser / Sturmflut (siehe auch 2. Sturm / Orkan)

Die Gefahrenabwehr bei Sturm und Orkanwetterlagen besteht in der Einleitung von Maßnahmen gegen Gefahren für die Dünen, die Promenadenbereiche, die Strandübergänge, die Deiche und das Hinterland der Gemeinde Sylt. Bereits eingetretene Schäden sollen bis zum Aufkommen des nächsten Hochwassers ausgebessert werden, um weitergehende Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- 1.1 Alarmierungsweg Hochwasser / Sturmflut
6. Warnung BSH oder Alarm Leitstelle Nord an Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland
7. Wachbereitschaft informiert ab 2m über MHW
 - Gemeindeführer Sylt
 - Bürgermeister Gemeinde Sylt als örtliche Ordnungsbehörde
 - Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
8. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen weitere Maßnahmen ab
9. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet u.a. über
 - Alarmierung Führungsstab
 - Information weiterer Beteiligter
 - Evakuierung
 - Unterbringung
 - Beendigung Alarm
10. Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen



1.2 Einteilung der Gefahrengebiete

Folgende Gefahrengebiete sind im Falle von Hochwasser / Sturmflut definiert und zu kontrollieren:

Bereich Westerland

1. Strandübergang "Nordsee-Klinik"
2. Strandübergang "Seenot"
3. Strandübergang "Nordhedig"
4. Strandübergang "Friesische Straße"
5. Strandübergang "Brandenburger Straße"
6. Strandübergang "Strandstraße"
7. Strandübergang „Friedrichstraße“
8. Strandübergang „Badezeit“
9. Strandübergang "Käpt`n-Christiansen-Straße"
10. Strandübergang „Himmelsleiter"
11. Strandübergang „Campingplatz“
12. Strandübergang „Oase zur Sonne“
13. Strandübergang „Dikjen-Deel“
14. Nössedeich

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Leiter des gemeindlichen Bauhofes.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemeindeführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

Bereich Rantum

1. Strandübergang Rantum Nord
2. Strandübergang Hauptstrand
3. Strandübergang Katastrophenweg
4. Strandübergang Samoa/Seepferdchen
5. Strandübergang Sansibar
6. Ingedeich

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Ortswehrführer.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemein-
dewehrführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

Bereich Tinnum

(Wachabschnitt 41, 2,5 km Richtung Osten, 0-1,5 km Richtung Süden)

1. Anfahrweg: von Dirksstraße rechts in den Ringweg, an der Bäderstraße links
und die zweite rechts bis zum Deich
2. Deichgänger Trupp 1 setzt bei km 2,5 Signalpfosten
3. Deichgänger Trupp 2 setzt bei km 1,5 Signalpfosten
4. Fahrzeug bleibt mit Funker bei km 0 stehen

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Ortswehrführer.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemein-
dewehrführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

Bereich Keitum

- Deich zwischen Merlmeesk (Anfahrt über Deichweg) und Munkhuurn

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Ortswehrführer.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemein-
dewehrführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

Bereich Archsum:

- Deich zwischen Merlmeesk (Anfahrt über Deichweg) bis Sürrermark

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Ortswehrführer.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemein-
dewehrführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

Bereich Morsum:

- Deich zwischen Sürrermark (Anfahrt über Gungwai/Dikwai und Bahndamm)

Die Einteilung der Kontrollen erfolgt über den Ortswehrführer.

Die Rückmeldung über die aktuelle Situation hat unverzüglich zu erfolgen an den Gemeindeführer, dieser informiert zeitnah den Bürgermeister.

1.3 Besetzen der Feuerwehrgerätehäuser

Sofern nicht bereits durch die Leitstelle Nord veranlasst, ziehen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sylt auf Veranlassung des Führungsstabes Sylt alle zur Verfügung stehenden Kräfte in den Feuerwehrgerätehäusern zusammen. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit dem Gemeindeführer.

1.4 Deutsches Rotes Kreuz

Wenn nicht bereits durch die Leitstelle Nord veranlasst, werden die Kräfte des Deutschen Roten Kreuzes auf Veranlassung des Führungsstabes Sylt an der Rettungswache und/oder an anderer geeigneter Stelle zusammengezogen. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit dem Organisatorischen Leiter (OrgL) des DRK.

1.5 Einsatz weiterer ziviler Kräfte

Zusätzlich zu den organisierten Einsatzkräften können zivile Hilfskräfte z.B. für Fahrbereitschaften oder andere Dienste eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem Führungsstabes Sylt.

- a. Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde
- b. Mitarbeiter der Inselverwaltung
- c. Mitarbeiter des ISTS
- d. Mitarbeiter des KLM
- e. Freiwilliges Rettungscorps Westerland e.V.
- f. Rettungshundestaffel der Johanniter Unfallhilfe
- g. DGzRS
- h. DLRG
- i. Weitere zivile Helfer (z.B. Spontanhelfer)

1.6 Verpflichtete Dritte (z.B. Privatunternehmen)

Für den Transport der eingesetzten Kräfte, Evakuierungen, Instandsetzungen an Dünen, Deichen und sonstigen Einrichtungen und für andere notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes können auf Anordnung des Führungstabes Sylt auch Privatunternehmen in Anspruch genommen werden.

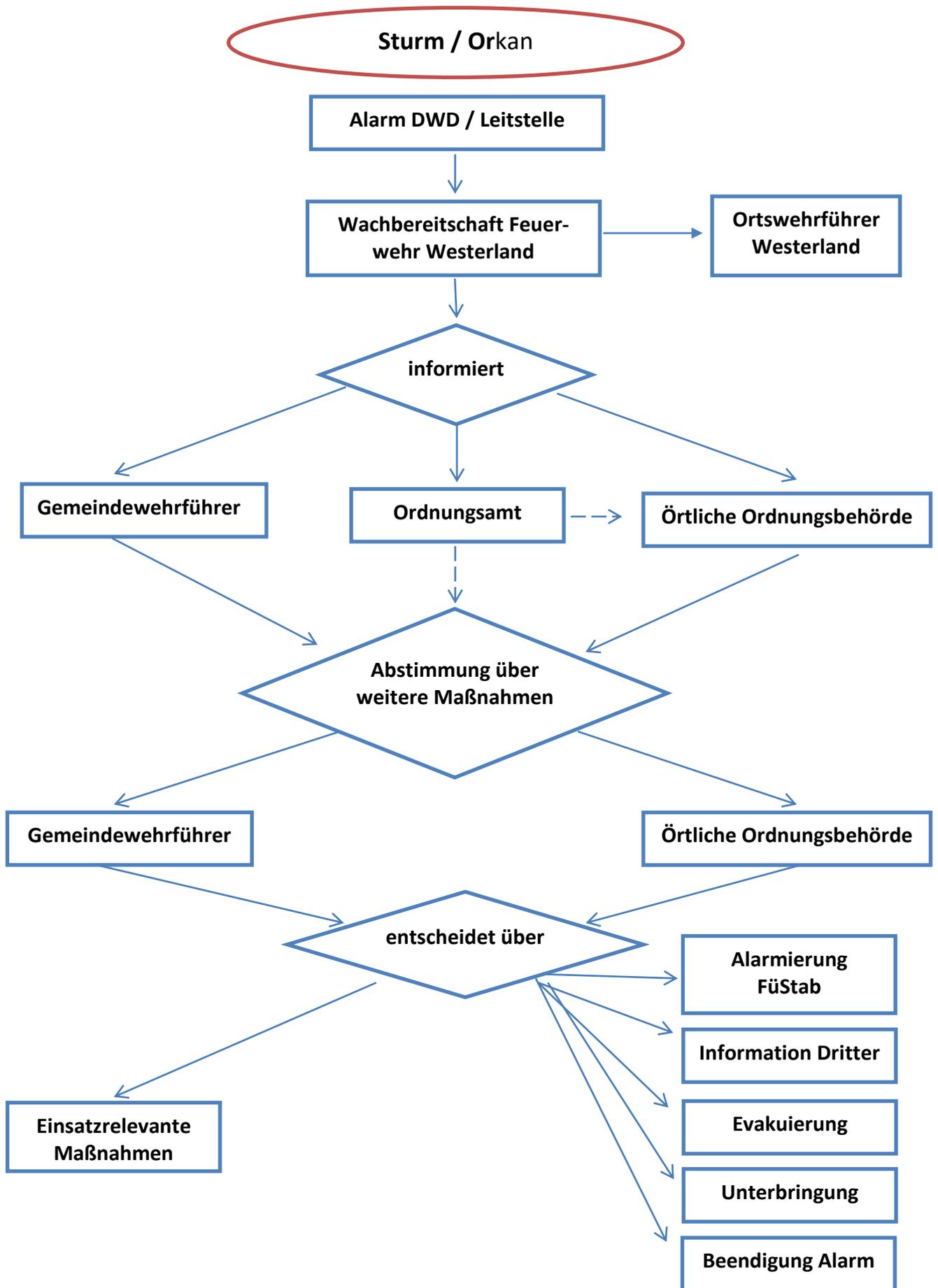
1.7 Werkzeuge, Geräte, Material

Werkzeuge, Geräte und Material befinden sich auf dem Bauhof, im südlichen Verwaltungsgebäude Bahnweg, in der Norderstraße 2 (ehemalige Feuerwache Westerland), in den Feuerwehrrätehäusern und in der Katastrophenschutzhalle (Flughafengelände). Sie sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Verantwortlich hierfür sind der Leiter des Bauhofes (Bauhof, südliches Verwaltungsgebäude Bahnweg und Norderstraße 2), die Wehrführungen (für das jeweilige Feuerwehrrätehaus) und das DRK (für die Katastrophenschutzhalle). Auf den Bauhöfen und in der Katastrophenschutzhalle wird jeweils in Kontingent an bereits gefüllten Sandsäcken bereitgehalten.

Detaillierte Auflistungen von Gerätschaften und Material sind unter [Anlage E](#) zu finden.

2. Sturm / Orkan (siehe auch 1. Hochwasser / Sturmflut)

1. Warnung DWD oder Leitstelle Nord an Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland
2. Wachbereitschaft informiert ab 9 Beaufort bzw. Warnstufe ROT
 - Gemeindeführer Sylt
 - Bürgermeister Gemeinde Sylt als örtliche Ordnungsbehörde
 - Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
3. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen weitere Maßnahmen ab
4. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet u.a. über
 - Alarmierung Führungsstab
 - Information weiterer Beteiligter
 - Evakuierung
 - Beendigung Alarm
5. Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen



3. Starker Schneefall / Schneeverwehungen

Die Schneeräumung auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), für den Bereich der Gemeinde Sylt die Straßenmeisterei in Leck.

3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Schneeverwehungen können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Aufstellung eines Räumplanes
- Ausschilderung von Umleitungen

3.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Schneealarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch plötzlich einsetzendes Schneetreiben und dadurch entstehende Schneeverwehungen die Straßen der Gemeinde Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege geräumt und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

3.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Alarmierung der gemeindeeigenen Räumgeräte
- Ggf. Alarmierung weiterer Räumgeräte durch Beauftragung Dritter
- Räumung der klassifizierten Straßen
- Räumung der Zufahrten von
 - Krankenhäusern, Kliniken
 - Feuerwehren
 - Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom
 - Versorgungsbetrieben
 - Behörden
- Information weiterer Beteiligter, wie z.B.
 - Schulen / Schulverbände / Schulträger
 - Kindergärten
 - Inselgemeinden
 - Kreis Nordfriesland
- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

4. Großflächige Eisbildung / Eisregen / Blitzeis

Der Streudienst auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbulasträgers. Bei gemeindlichen Straßen ist dies die Gemeinde Sylt. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der Gemeinde Sylt die Straßenmeisterei in Leck.

4.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Großflächige Eisbildung / Eisregen / Blitzeis können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Aufstellung eines Streuplanes
- Ausschilderung von Umleitungen

4.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Eisalarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch Eisglätte die Straßen der Gemeinde Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege gestreut und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

4.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Alarmierung der gemeindeeigenen Streugeräte
- Ggf. Alarmierung weiterer Streugeräte durch Beauftragung Dritter
- Streuen der klassifizierten Straßen
- Streuen der Zufahrten von
 - Krankenhäusern, Kliniken
 - Feuerwehren
 - Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom
 - Versorgungsbetrieben
 - Behörden
- Information weiterer Beteiligter wie z.B.
 - Schulen/Schulverbände/Schulträger
 - Kindergärten
 - Inselgemeinden
 - Kreis Nordfriesland
- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

5. Starkregen / Hagel

Die Regenwasserbeseitigung auf den Straßen liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Bei gemeindlichen Straßen ist dies die Gemeinde Sylt. Zuständig für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der Gemeinde Sylt die Straßenmeisterei in Leck.

5.1 Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsstörungen durch Starkregen/Hagel können getroffen werden:

- Erkundung der gefährdeten Stellen
- Ausschilderung von Umleitungen
- Information der Ver- und Entsorgungsunternehmen

5.2 Alarmierung / Aufhebung der Alarmierung

Regenalarm wird ausgelöst durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn durch plötzlich einsetzenden Starkregen und/oder Hagel die Straßen der Gemeinde Sylt ganz oder teilweise unpassierbar sind, sodass die Versorgung der Bevölkerung, die örtliche Versorgung oder festsitzende Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn die klassifizierten Straßen und Zufahrtswege wieder passierbar und Versorgungsengpässe nicht mehr zu befürchten sind.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Evakuierung
- Unterbringung
- Beendigung Alarm

5.3 Maßnahmen

Als kurzfristige Maßnahmen sind einzuleiten:

- Ggf. Warnung der Bevölkerung
- Ggf. Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten
- Ggf. Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

6. Ölspurbeseitigung / Ölalarm

Zuständig für die Beseitigung von Öl / Ölbindemittel ist der Straßenbaulastträger. Bei gemeindlichen Straßen ist dies die Gemeinde Sylt. Zuständig für die Räumung der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), innerhalb der Gemeinde Sylt die Straßenmeisterei in Leck.

6.1 Verfahrensablauf Ölspurbeseitigung

Das Abstreuen der Ölspur mit Bindemittel erfolgt durch die Feuerwehr. Solange keine Polizei vor Ort ist, erfolgen die Absicherung und ggf. Absperrung der Einsatzstelle in eigener Verantwortung der Feuerwehr.

Nach Beseitigung der (akuten) Gefahr durch Aufbringen des Ölbindemittels übergibt die Feuerwehr die Einsatzstelle an die Polizei. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Straßensperrung. Sofern die Sperrung erhalten bleibt, erfolgt eine Mitteilung an den Straßenbaulastträger und die örtliche Ordnungsbehörde.

Bei kommunalen Straßen entscheidet die Tiefbauabteilung der Inselverwaltung Sylt als Fachabteilung des Straßenbaulastträgers lageabhängig über die Freigabe der Straße. Ist zuvor eine Spezialreinigung erforderlich, wird diese durch das Ordnungsamt Sylt beauftragt. Die Aufhebung der Straßensperrung erfolgt durch das Ordnungsamt nach Freigabe durch die Tiefbauabteilung.

Die Beseitigung des Streugutes liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Der Straßenbaulastträger verantwortet die ordnungsgemäße Entsorgung des Streugutes (Sondermüll!).

6.2 Verfahrensablauf Ölalarm

Ölalarm wird ausgelöst durch die Leitstelle Nord bei

- Unfällen von Transportmitteln für Mineralölprodukte

- Flugzeugabstürzen
- Ölverschmutzung an Küstengewässern
- Schäden an ortsfesten Tankanlagen

wenn dabei ausströmende, wasserschädliche, feuergefährliche oder gasexplosive Flüssigkeiten Gewässer, das Grundwasser, die Ent- und Bewässerungssysteme, den Strand oder Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden. Der Bürgermeister der Gemeinde Sylt als örtliche Ordnungsbehörde und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde über

- Alarmierung Führungsstab
- Information weiterer Beteiligter
- Einleitung von Sofortmaßnahmen (siehe B.6.2.1)
- Schutzmaßnahmen (siehe B.6.2.2)
- Evakuierung
- Beendigung Alarm

6.2.1 Als Sofortmaßnahmen gelten folgende Benachrichtigungen:

1. Polizei, Feuerwehr, Wasserschutzpolizei und die entsprechenden Fachbehörden (z.B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Umweltschutzbehörde) des Kreises Nordfriesland über Leitstelle Nord
2. LKN, wenn sich der Unfall an Küstengewässern oder Stränden ereignet hat
3. Ggf. LZV, wenn der Unfall die Ostküste der Insel Sylt betrifft
4. Straßenmeisterei Leck bei Ölunfällen auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
5. EVS / VEN, wenn sich der Unfall im Wassereinzugsgebiet ereignet hat
6. Deutsche Telekom, wenn die Gefahr besteht, dass Kabelschächte etc. bedroht sind
7. Gefährdete Betriebe und Anwohner im Gefahrengebiet
8. Deich- und Sielverband Nösse

6.2.2 Als Schutzmaßnahmen zur Vorsorge für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier gelten:

1. Rettung der Verletzten
2. Verkehrsumleitung anordnen
3. Hausräumung in der Gefahrenzone
4. Bewohner des Gefahrengebietes warnen

Bei Feuer- und Explosionsgefahr ist zu veranlassen:

5. Rauchverbot am Unfallort
6. Elektrische Stromkreise abschalten
7. Kanaldeckel in Fließrichtung des Wassers öffnen
8. Verkehrsumleitung anordnen
9. Brennbares Gut aus der Gefahrenzone entfernen

Als weitere Schutzmaßnahmen gelten:

10. Abdichten der Leckagen, Füll- und Entleerungsventile
11. Umfüllen in andere Tankwagen oder geeignete Behälter
12. Abflusskanäle, Einlaufschächte, Kabelschächte usw. abdichten
13. Ggf. Erddämme aufsetzen, um eine Ausbreitung zu verhindern
14. Ausgelaufene wasserschädliche Produkte abschöpfen oder absaugen
15. Dünne Ölschichten mit Bindemittel binden
16. Reinigung des Gefahrengebietes und Entsorgung des Fahrgutes

7. Großbrand / Feuer in Großunterkünften

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

6. Alarmierung Führungsstab
7. Information weiterer Beteiligter
8. Evakuierung
9. Unterbringung
10. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

8. Explosionen

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

9. Kampfmittelfund

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

5. Die Leitstelle Nord informiert Polizeirevier Sylt und Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
6. Polizei informiert Kampfmittelräumdienst und Ordnungsamt (über interne Erreichbarkeit)
7. Ordnungsamt informiert die örtliche Ordnungsbehörde
8. Örtliche Ordnungsbehörde, Ordnungsamt und Polizei stimmen weiteres Vorgehen ab

Für die Beurteilung des weiteren Vorgehens sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Einsatzleiter entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

10. Unterbringung von Personen (Räumung / Evakuierung)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Eine Evakuierung im Sinne dieses Gefahrenabwehrplanes ist eine organisierte Maßnahme, um Menschen und Tiere vor einer drohenden Gefahr in Sicherheit zu bringen. Es handelt sich um einen geplanten Vorgang mit entsprechender Vorlaufzeit. Ist im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Evakuierung von Gebäuden oder Gebieten erforderlich, wird diese durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde oder eine von ihm beauftragte Person angeordnet.

Bei einer Räumung handelt es sich um eine ungeplante Maßnahme der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, für die nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht. In zeitkritischen Lagen trifft die Entscheidung über eine mögliche Räumung der Einsatzleiter.

Für die Beurteilung des weiteren Vorgehens sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

11. Massenanfall von Betroffenen (Straße / Schiene / Wasser / Luft)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

12. Massenanfall von Verletzten (Straße / Schiene / Wasser / Luft)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

13. Epidemie / Pandemie

Die Zuständigkeit für die Bewältigung von Epidemien / Pandemien liegt in der Regel bei anderen Behörden (z.B. Kreis Nordfriesland nach dem Infektionsschutzgesetz). Die örtlichen Ordnungsbehörden werden in Amtshilfe tätig. Ob ggf. eine eigene Zuständigkeit nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorglich gilt auch hier:

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde über das weitere Vorgehen.

14. Tierseuchen (Epizootien)

Die Zuständigkeit für die Bewältigung von Epidemien / Pandemien liegt in der Regel bei anderen Behörden (z.B. Kreis Nordfriesland nach dem Infektionsschutzgesetz). Die örtlichen Ordnungsbehörden werden in Amtshilfe tätig. Ob ggf. eine eigene Zuständigkeit nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorglich gilt auch hier:

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde über das weitere Vorgehen.

15. Unfall mit gesundheits- und / oder umweltgefährdenden Stoffen im Bereich Wasser, Luft, Lebensmittel, Natur (CBRNe-Lagen)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

16. Schwere Störung der Kritischen Infrastruktur (Wasser / Lebensmittel / Strom)

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage entscheidet der Gemeindeführer / Einsatzleiter über die Information des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde und des Ordnungsamtes. Die örtliche Ordnungsbehörde, Gemeindeführer und Ordnungsamt stimmen ggf. weitere Maßnahmen ab.

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über

1. Alarmierung Führungsstab
2. Information weiterer Beteiligter
3. Evakuierung
4. Unterbringung
5. Beendigung Alarm

Der Gemeindeführer entscheidet über einsatzrelevante Maßnahmen.

17. Amoklage

Bei einer Amoklage handelt es sich um eine Polizeilage, daher liegt die Zuständigkeit für die Lagebewältigung ausschließlich bei der Polizei.

Ergänzend ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Für die Beurteilung ergänzender Maßnahmen zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Polizei sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

18. Terroranschlag

Bei einem Terroranschlag handelt es sich um eine Polizeilage, daher liegt die Zuständigkeit für die Lagebewältigung ausschließlich bei der Polizei.

Ergänzend ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Für die Beurteilung ergänzender Maßnahmen zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Polizei sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

19. Panik

Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Auf Basis der Beantwortung der Fragen und / oder Beurteilung der Lage stimmen sich die Einsatzleitung, die örtliche Ordnungsbehörde und das Ordnungsamt über weitere Maßnahmen ab.

20. Havarien / Ölunfälle auf See

Zuständig für Schiffshavarien ist das Havariekommando.

Die Alarmierung erfolgt über die Leitstelle Nord und / oder die Seenotleitung Bremen.

Havariekommando Postanschrift:

Am Alten Hafen 2

27472 Cuxhaven

Maritimes Lagezentrum (MLZ)

Telefon: 030 / 185420-1400

Fax: 030 / 185420-2009

Seenotleitung Bremen (MRCC) BREMEN im Notfall (24 h)

UKW-Kanal 16 und 70 (DSC) sowie Grenzwelle 2187,5 kHz (DSC) über BREMEN RESCUE RA-

DIO (24 h), Rufname: Bremen Rescue

Tel.: 0421 536 87 - 0

Fax: 0421 536 87 – 14

Telex: 2 46 466 mrcc d

AFTN: EDDWYYYYX (via Flugsicherung Bremen)

Bei einer Schiffshavarie vor der Insel Sylt werden zusätzlich der Amtsvorsteher des Amtes

Landschaft Sylt und der Bürgermeister der Gemeinde Sylt

als örtliche Ordnungsbehörden sowie das Ordnungsamt informiert.

21. Freigehalten für weitere Szenarien

